

V092/16

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Bericht über die am 17.12.2015 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse Helmstedt

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der angefügte Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Stadtkasse Helmstedt

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung bei der Stadtkasse zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu einzelnen Feststellungen im Bericht:

Zu 2 (Kassenbestandsaufnahme)

Der Auffassung des RPA eine Datumsidentität zwischen dem Datum der Kontoauszüge und dem ausgewiesenen Abschlussdatum des zugehörigen Tagesabschlusses wurde gefolgt. Der täglich erstellte Tagesabschluss wird um einen Tag zurückgesetzt und beinhaltet somit nur Buchungsdaten vom Vortag, die mit dem Kontoauszugsdatum identisch sind.

Das Verfahren wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Zu 2.1 (Kassenistbestand)

Zu – Bezeichnung Zahlweg 50-:

Der Empfehlung des RPA's wurde gefolgt. Die Bezeichnung für den Zahlweg 50 „Barkasse“ wurde in Zahlweg 50 „Wechselgeldbestand H/Z“ umbenannt. H für Handvorschuss und Z für Zahlstelle.

Zu - Schwebeposten-

Der Auffassung des RPA, dass beim Schwebeposten des Bankkontos Volksbank eine Differenz in Höhe von 31,- € vorliegt, wird nicht gefolgt. Die Schwebeposten sind korrekt dargestellt. Es wurde vom RPA bei der Betrachtung eine Vermischung von Daten aus der Zahlungsliste mit denen der Schwebepostenliste vorgenommen.

Zu 2.2 (Kassensollbestand)

Durch die vorgenommene veränderte Buchungsweise (Ausführungen zu 2. Kassenbestandsaufnahme) ergibt sich keine Differenz mehr zwischen der Finanzrechnung zum Stichtag und dem Buchungsbestand der Finanzrechnung aus dem Tagesabschluss.

Zu 3.3 (Angelegte Finanzmittel)

Eine entsprechende Regelung wird in die 5. Änderungs-DA gem. § 41 Abs.1 GemHKVO Finanzservice für die Stadt Helmstedt aufgenommen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Bericht über die am 17.12.2015 durchgeführte unvermutete Kassen- prüfung der Stadtkasse Helmstedt

Bericht vom:	11.04.2016
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Herr Daether Frau Bartsch Frau Teichmann
Prüfungszeit:	17.12.2015 bis 11.04.2016 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kassenbestandsaufnahme	4
2.1 Kassenistbestand	5
2.2 Kassensollbestand	7
3. Aufgaben und Organisation der Kasse	8
3.1 Kassenaufsicht	9
3.2 Barkasse	10
3.3 Angelegte Finanzmittel	10
3.4 Liquiditätskredite	10
3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse	11
3.6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs	12
3.6.1 Auszahlungen	12
3.6.2 Einzahlungen	12
3.7 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	13
3.8 Anweisungen	13
3.9 Verwahrgelass	14
4. Schlussbetrachtung	15
5. Anhang	16
5.1 Kassenbestandsnachweis	

Abkürzungsverzeichnis

Bz.	Berichtsziffer
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung (alt)
newsystem® kommunal	Finanzverfahren der INFOMA® Software Consulting GmbH, Ulm
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Einleitung

Zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt wurde nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Danach hat die Stadt Helmstedt die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG und § 130 Abs. 3 NKomVG auf das RPA des Landkreises Helmstedt übertragen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG. Die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1-4 NKomVG erfolgt seit dem 01.05.2011.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG am 17.12.2015 die Stadtkasse der Stadt Helmstedt. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 15.12.2014 bis 16.12.2014 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Prüfungsfeststellungen ergaben sich in Bezug der Erklärung des Kassenleiters hinsichtlich der Bestätigung, dass alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind, alle Einzahlungen und Auszahlungen sowie alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt sind; eine solche wurde unter Berufung auf fehlende entsprechende Regelungen der GemHKVO nicht abgegeben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Für die diesem Bericht zugrunde liegende Prüfung wurde die entsprechende Erklärung abgegeben.

Die Kassenaufsichtsbeamtin wurde mit Beginn der Prüfung unterrichtet.

2. Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung liegt der Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015 zugrunde.

Die Kasse hat nach § 40 Abs. 6 GemHKVO an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen. Es wird auf die dazugehörige Kommentierung verwiesen. In Ergänzung wird auf die Kommunal-Kassen-Zeitschrift Nr. 11/2015 und Nr. 12/2015 hingewiesen.

Erläuterungen gem. Kommentierung zu § 40 Abs. 6 GemHKVO¹:

„Der Kontenvergleich entspricht dem bisherigen Tagesabschluss nach jedem Buchungstag. Zahlungsmittelkonten sind die Konten der Finanzrechnung, Bankkonten sind die Girokonten bei den Kreditinstituten. Für den Nachweis der Barbestände ist nach jedem Buchungstag eine Kassenbestandsaufnahme durchzuführen. Der tatsächliche Bestand an Zahlungsmitteln wird am Ende eines Jahres festgestellt. Ende des Haushaltsjahres ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Der Kassenistbestand wird am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages ermittelt und dem Kassensollbestand gegenübergestellt. Bei dem Vergleich der Zahlungsmittelkonten mit den Kontoauszügen der Banken und der Kassenbestandsaufnahme werden in jedem Tagesabschluss Schwebeposten entstehen. Schwebeposten sind Einzahlungen oder Auszahlungen, welche auf den Konten der Buchhaltung dokumentiert sind, aber auf den Bankauszügen noch nicht nachgewiesen werden bzw. umgekehrt.“

¹ Quelle: PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG, Landesausgabe Niedersachsen, B 3

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zum Prüfungszeitpunkt wurde festgestellt, dass bei der Erstellung des registrierten Tagesabschlusses Nr. 1737 im Verfahren newsystem® kommunal in der Version 15.1 aus Sicht des RPA eine nicht zutreffende Eingabe des Abschlussdatums erfolgte.

Die Prüfung im Finanzverfahren hat ergeben, dass im Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015, erstellt um 12:08:15 Uhr, die am 16.12.2015 und zum Teil vom 17.12.2015 vorgenommenen Buchungen enthalten sind. Es werden die Kontostände vom 16.12.2015 ausgewiesen.

Der im Tagesabschluss Nr. 1736 vom 16.12.2015 ausgewiesene Endbestand ist identisch mit dem Anfangsbestand der Kontoauszüge vom 16.12.2015. Der Endbestand der jeweiligen Kontoauszüge vom 16.12.2015 entspricht sodann dem ausgewiesenen Endbestand im Tagesabschluss Nr. 1737, welcher jedoch abweichend von den zugrunde liegenden Kontoauszügen bereits das Datum des Folgetages trägt.

Nach Auffassung des RPAs muss zwingend eine Datumsidentität zwischen dem Datum der Kontoauszüge und dem ausgewiesenen Abschlussdatum des zugehörigen Tagesabschlusses bestehen. Dies ist auch im Hinblick auf die Heranziehung von Tagesabschlüssen hinsichtlich der Liquiden Mittel und Liquiditätskredite für die Prüfung des Jahresabschlusses unabdingbar.

2.1 Kassenistbestand

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug vom	Bestand
Nord LB	DE03 2505 0000 0005 8020 95	16.12.2015	-6.024.021,51 €
Volksbank Helmstedt	DE15 2719 0082 0102 2504 00	16.12.2015	33.507,98 €
Summe Bestand			-5.990.513,53 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

In der Barkasse befand sich laut Tagesabschluss ein Bestand von 1.792,00 EUR.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine Barkasse ist nicht eingerichtet. Der Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015 weist einen Barkassenbestand in Höhe von 1.792,00 EUR aus. Bei dem ausgewiesenen Barkassenbestand handelt es sich um ausgezahlte Handvorschüsse, die als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Das RPA empfiehlt, zukünftig im Tagesabschluss für das Bankkonto 50 die korrekte Bezeichnung zu verwenden, denn es handelt sich nicht um eine Barkasse.

Es ergibt sich somit ein bankseitiger Finanzmittelbestand von -5.990.513,53 EUR. Die in weiteren Zahlstellen, Handvorschüssen u.ä. befindlichen Mittel belaufen sich auf 1.792,00 EUR, die als Buchbestand im Finanzverfahren geführt werden; zum am Prüfungstag tatsächlich in Zahlstellen, Handvorschüssen usw. vorhandenen Bestand vgl. Bz. 3.5.

Der stichtagsbezogene Finanzmittelbestand beläuft sich somit auf insgesamt -5.988.721,53 EUR.

Der Tagesabschluss wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus. Die folgende Tabelle zeigt die Schwebeposten.

Schwebeposten	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einzahlungen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen	0,00 €
Nicht gebuchte, aber belastete Auszahlungen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Auszahlungen	41.006,01 €

Tabelle 2: Schwebeposten/Buchungsrückstände

Korrigiert um die Schwebeposten ergibt sich ein stichtagsbezogener Kassenistbestand in Höhe von **-6.029.727,54 EUR**.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand (Saldo der Finanzrechnung) ist als **Anhang 5.1 „Kassenbestandsnachweis“** Bestandteil dieses Berichts.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Tagesabschluss vom 17.12.2015, erstellt am 17.12.2015 enthält Buchungen, die am 16.12.2015 abgewickelt wurden (vgl. Bz. 1 „Kassenbestandsaufnahme“).

Der Abgleich des Tagesabschlusses mit den Kontoauszügen hat ergeben, dass im Tagesabschluss die Kontostände vom 16.12.2015 ausgewiesen werden. Eine detaillierte Prüfung im Finanzverfahren hat ergeben, dass entsprechend der „Zahlungsliste-Tagesabschluss 1737 vom 17.12.2015, erstellt am/um 17.12.2015 12:08:15, Option Bankposten“, im Tagesabschluss Buchungen sowohl vom 16.12.2015 als auch vom 17.12.2015 enthalten sind.

Gem. § 40 Abs. 6 GemHKVO i.V.m. Abschnitt C Punkt 12 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO sind die Bankkonten täglich abzustimmen. Ein Tagesabschluss ist zu erstellen. „Die Vorschriften der Verwaltungsdoppik besagt, dass die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und den Barbeständen und der Finanzrechnung abzugleichen sind“.² Die Prüfung hat ergeben, dass der Buchungstag 16.12.2015 nicht korrekt abgeschlossen wurde. Nach Abgleich der Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten hätte ein Tagesabschluss für den 16.12.2015 erstellt werden müssen.

Der Tagesabschluss Nr. 1737 weist bei der Volksbank Helmstedt Schwebeposten in Höhe von -107,99 EUR aus. Nachweislich der Zahlungsliste-Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015 weist die Buchhaltung bei dem Bankkonto „Volksbank“ Schwebeposten in Höhe von 76,99 EUR aus. Es liegt eine Differenz in Höhe von 31,00 EUR vor.

*Es handelt sich hierbei um einen Schwebeposten in Höhe von 31,00 EUR, der aber mit dem Datum 16.12.2015 gebucht wurde; dieser Betrag stellt entsprechend des **Buchungsdatums, welches mit dem korrekten Datum des Tagesabschlusses identisch ist (vgl. Bz. 2)** keinen Schwebeposten dar. Es handelt sich bei der entsprechenden Auszahlung um einen Scheck, der am betreffenden Tag ausgegeben und gebucht wurde. Tatsächlich wurde das Bankkonto mit dem ausgegebenen Scheck erst am 22.12.2015 belastet, so dass am 16.12.2015 dieser Betrag dennoch zu Recht als Schwebeposten ausgewiesen wurde.*

Der Kontostand laut Tagesabschluss weist hinsichtlich des Bestandes an Zahlungsmitteln eine Differenz von 31,00 EUR aus. Es handelt sich dabei um die Summe des oben genannten, noch im Umlauf befindlichen Schecks, der anders als erwartet nicht umgehend eingelöst wurde, in der Spalte „Kontostand“ jedoch fiktiv als zu Lasten des Bankkontos eingelöst ausgewiesen wird. Tatsächlich stellt dieser Scheck jedoch aufgrund der nicht erfolgten Einlösung einen fortbestehenden Schwebeposten dar und wäre daher im Tagesabschluss in der Spalte „Schwebeposten nach Stichtag“ auszuweisen gewesen.

² Quelle: Kommunal-Kassen-Zeitschrift Nr. 12/2015

Das RPA erkennt nicht, dass es hinsichtlich des Zahlungsverkehrs mittels Scheck zu Verzögerungen zwischen Buchung des Schecks im Finanzverfahren und der bankseitigen Kontenbelastung kommen kann, zumal der Zeitpunkt der Einlösung eines Schecks für die ausgebende Stelle weder steuer- noch vorhersehbar ist.

Dennoch ist sicherzustellen, dass noch im Umlauf befindliche Schecks innerhalb des Tagesabschlusses korrekt dargestellt werden. Dies könnte nach Auffassung des RPAs durch die bereits oben aufgezeigte Ausweisung nicht eingelöster Schecks in der Spalte „Schwebeposten nach Stichtag“ erfolgen, aber auch durch ein weiteres im Tagesabschluss geführtes Bankkonto „Schecks im Umlauf“, welches die entsprechenden Bestände nicht abschließend abgewickelter Scheckzahlungen nachweist.

Das RPA weist ergänzend darauf hin, dass die korrekte Darstellung des Scheckverkehrs auch hinsichtlich der Liquidität – insbesondere auch im Jahresabschluss – von Nöten ist.

Dies bedingt zudem, dass innerhalb eines Tagesabschlusses ausschließlich Buchungen enthalten sein dürfen, die tatsächlich das Buchungsdatum des betreffenden Tages tragen. Hinsichtlich des zur Prüfung herangezogenen Tagesabschlusses 1737 befinden sich unter den als Schwebeposten ausgewiesenen Beträgen jedoch Buchungen, die sowohl am 16.12.2015 als auch am 17.12.2015 vorgenommen wurden. Eine Vermeidung der Einbeziehung mehrerer Buchungstage lässt sich jedoch nach Auffassung des RPAs lediglich dadurch erreichen, dass ein Tagesabschluss seiner bereits vom Namen gegebenen Funktion gerecht wird, eben die Buchungen eines Tages abzuschließen. Daraus folgt, dass ein Tagesabschluss entweder gegen Ende eines Tages zu erfolgen hat, im Anschluss daran aber an diesem Tag keine weiteren Buchungen vorgenommen werden dürfen. Alternativ ist auch ein Abschluss am Folgetag denkbar, wobei dann jedoch am betreffenden Tag keine Buchungen erfolgen dürfen, solange der Abschluss des entsprechenden Vortages nicht vorgenommen wurde.

Das RPA weist diesbezüglich dringend auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung hin.

2.2 Kassensollbestand

Die Kasse hat gemäß Dienstanweisung nach § 40 Abs. 6 GemHKVO an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen. „Mit den Zahlungsmittelkonten sind die Konten der Finanzbuchhaltung (Bilanzkonten). Mit den Bankkonten sind die Girokonten bei den Kreditinstituten gemeint. Für den Nachweis der Barbestände ist nach jedem Buchungstag eine Kassenbestandsaufnahme erforderlich. Der letzte Tagesabschluss für das abzuschließende Jahr ist somit der 31. Dezember des Jahres. Dadurch wird der tatsächliche Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres festgestellt“ (vgl. Bz. 1 „Kassenbestandsaufnahme“).

Position	Wert
Einzahlungen Finanzrechnung	357.988.106,86 €
Auszahlungen Finanzrechnung	364.017.834,40 €
Saldo Finanzrechnung	-6.029.727,54 €

Tabelle 3: Kassensollbestand

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

*Die vorstehende Tabelle weist den Kassensollbestand aus, der sich **lt. Tagesabschluss Nr. 1737** aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung ergibt*

Die Prüfung hat ergeben, dass ein Abgleich der ausgewiesenen Kontostände im Tagesabschluss mit den Girokonten bei den jeweiligen Kreditinstituten erfolgt. Der Abgleich der Kontostände mit den Kontoauszügen hat keine Unstimmigkeiten ergeben. Der Tagesabschluss enthält die abgewickelten Buchungen vom 16.12.2015. Das RPA

weist daraufhin, dass im Tagesabschluss das Datum des abgeschlossenen Buchungstages als Abschlussdatum auszuweisen ist.

Im Tagesabschluss stimmen die Summe der Bankkonten und die Summe der Finanzrechnung in der Spalte Buchungsbestand überein.

*Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung **zum Stichtag 17.12.2015** einen voraussichtlichen Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres in Höhe von - 5.198.470,93 EUR ausweist. In Abgleich mit dem Tagesabschluss Nr. 1737 liegt eine Differenz in Höhe von **-831.256,61 EUR** vor.*

*Nachweislich der Finanzrechnung **zum Stichtag 16.12.2015** liegt ein voraussichtlicher Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres in Höhe von - 5.988.752,53 EUR vor. Der Tagesabschluss Nr. 1736 vom 16.12.2015 erstellt am 16.12.2015 weist einen Kassensollbestand in Höhe von -5.847.890,78 EUR aus. Es liegt eine Differenz in Höhe von **-140.861,75 EUR** vor.*

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist daraufhin, dass nach Abgleich der Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten ein Tagesabschluss nach vor Beginn des neuen Buchungstages zu erstellen ist. Im Tagesabschluss ist das Datum des abgeschlossenen Buchungstages als Abschlussdatum auszuweisen. Bei Bedarf sollte im Laufe eines Buchungstages ein vorläufiger Tagesabschluss gezogen werden.

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Fachbereich 15 - Finanzverwaltung zugeordnet. Für die Kassenführung der Stadt Helmstedt ist Herr Karsten Kninider zuständig. Die Stellvertretung obliegt Frau Nicole Woldau. Die erforderliche Bestellung des Kassenleiters liegt vor, gleiches gilt für die Stellvertretung.

Die Kasse ist weiterhin mit den Mitarbeiterinnen Frau Manuela Bürger, Frau Lisa Mondalski und Frau Renate Moorkamp sowie dem Vollsteckungsbeamten Herrn Hans-Hermann Voß besetzt. Am Tag der Prüfung waren alle Kassenbediensteten mit Ausnahme von Frau Mondalski anwesend.

Nach Auskunft des Kassenleiters besteht in der Verwaltung kein Befangenheitsverhältnis gemäß § 126 Abs. 3 NKGVG.

Die Stadt hat Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Die stichprobenhafte Prüfung hat ergeben, dass die Regelungen zur Verwaltung von Zahlungsmitteln grundsätzlich eingehalten werden.

In der entsprechenden Dienstanweisung sind die Zuständigkeiten nach § 41 GemHKVO geregelt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung galt die Dienstanweisung in der Fassung der 3. Änderung vom 08.08.2014. Eine vierte Änderung ist mit Datum vom 16.02.2016 erfolgt; diese umfasste ausschließlich Änderungen in der Anzahl und Bezeichnung der Handvorschüsse³. Eine fünfte Änderung befindet sich dem Vernehmen nach in Vorbereitung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Dienstanweisung und ihre enthaltenen Regelungen ausreichend aktuell gehalten wurden.

Die zu hinterlegende Unterschriftenprobe der Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnis lag vor.

³ Änderungen der dritten und vierten Fassung wurden mittels Hausverfügung bekanntgegeben, eine vollständige Fassung besteht nicht.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 40 Abs. 5 GemHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden. Den Kassenbeschäftigten wurde die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung für Anordnungen im Kassenbereich erteilt.

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen, wenn die Kasse ständig mit mehr als einem Bediensteten besetzt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass dies bei der Stadt Helmstedt so umgesetzt wird.

Zahlungsmittel (Schecks), die bei anderen Dienststellen eingehen, sind unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten. Die Prüfung hat ergeben, dass dies bei der Stadt Helmstedt so umgesetzt wird.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird bei der Stadt Helmstedt gewährleistet.

Die Kasse führt zudem als fremde Kassengeschäfte die Kassengeschäfte der Sonderkassen des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ sowie für das Treuhandvermögen der Stiftung „Johannes-Waisenhaus“. Die Sonderkasse AEH wurde am 16.12.2015 durch das RPA geprüft; es wird auf den gesonderten Prüfungsbericht vom 04.04.2016 verwiesen.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten; entsprechend Ziffer 12 der Dienstanweisung ist täglich ein Tagesabschluss zu erstellen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Regelung zur Häufigkeit des Tagesabschlusses eingehalten wurde.

Der Tagesabschluss ist von den Beteiligten und vom Kassenleiter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. Die entsprechenden Unterschriften waren vorhanden.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Verwahrung der Schlüssel zu den Kassenräumen und Geldschränken/Tresoren enthalten. Diese Regelungen wurden eingehalten.

3.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht obliegt der Kassenaufsichtsbeamtin Frau Christine Stute.

Die Kassenaufsicht umfasst entsprechend § 40 Abs. 7 GemHKVO in der Überwachung der Führung der Kommunalkasse durch ständige/laufende oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie unvermuteten Kassenprüfungen. Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen (Kassenbestandsprüfung). Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflicht zur dauernden Überwachung der Kassen lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht (§ 126 Abs. 5 NKomVG) unberührt. Die Aufgabe der Kassenaufsicht erfolgt im Rahmen der Kontrolle durch die Verwaltung selbst. Die doppelte Überwachung dient einer effektiven Finanzkontrolle. Weiterhin besteht das Erfordernis, den sensiblen Umgang mit öffentlichen Geldern hinreichend zu überwachen. Fälle der Untreue sollen damit vermieden werden. Die unterjährige Überwachung ist zu dokumentieren (vgl. hierzu Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung Nds. zu § 126 Abs. 5 NKomVG).

Es erfolgte eine jährliche Prüfung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Im Zuge dieser Prüfung erfolgte keine Prüfung der Handvorschüsse. Dies ist nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung erfolgt unterjährig durch den zuständigen Produktleiter (vgl. Bz. 3.5 „Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse“).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Kassenaufsicht wurde ordnungsgemäß wahrgenommen. Bei Prüfungsbeginn durch das RPA wurde die Kassenaufsichtsbeamtin in der Kasse angetroffen. Sie war mit der ihr obliegenden Prüfung befasst. Die entsprechende Dokumentation wurde nach Abschluss der Prüfungshandlungen unaufgefordert dem RPA vorgelegt.

Die von den einzelnen Fachbereichen vorzunehmenden Prüfungen der Handvorschüsse waren noch nicht vollständig abgewickelt; die entsprechenden Nachweise wurden dem RPA zwischenzeitlich vorgelegt.

Das eingesetzte Kassenv erfahren newsystem@kommunal ist entsprechend § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO für die Anwendung freizugeben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das eingesetzte Kassenv erfahren in der Version 15.1 war zum Prüfungszeitpunkt für die Anwendung noch nicht freigegeben. Es lag eine Freigabe für die Version 14.1 vom 06.03.2015 vor. Das Programm newsystem@kommunal in der Version 15.1 wurde als Finanz- und Buchführungssoftware am 07.01.2016 freigegeben. Die Freigabeerklärung wurde dem RPA vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag eine Freigabe für die Version 15.2 vom 09.02.2016 vor.

Das RPA weist auf die notwendige und rechtzeitige Freigabe von Verfahren hin. Diese sollten spätestens mit dem Echtbetrieb erfolgen.

Ungeachtet der zum Prüfungszeitpunkt fehlenden Freigabe des Verfahrens ergab die Prüfung keine Sicherheitsbedenken gegenüber dem eingesetzten Kassenv erfahren.

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist im Verfahren vollständig umgesetzt.

3.2 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern eingehalten.

Die Kassensicherheit beim Einsatz von Registrierkassen ist gesichert.

3.3 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 GemHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind entsprechend § 28 S. 1 GemHKVO sicher und ertragsorientiert anzulegen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Entsprechende Regelungen sind in der Dienstanweisung nicht enthalten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Gelder angelegt. Abgesehen von kurzzeitigen Abweichungen in Folge der quartalsmäßig fälligen Steuereinnahmen, die jedoch in der Liquiditätsplanung berücksichtigt sind, wurden Dispositionskredite in Anspruch genommen; tatsächlich anlagefähige Bestände waren nicht vorhanden.

Das RPA empfiehlt, entsprechende Regelungen aufzunehmen.

3.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 20.800.000,00 EUR festgesetzt.

Im Finanzmittelbestand der Stadt sind zur Sicherung der Liquidität Liquiditätskredite in Höhe von 14.654.851,52 EUR enthalten. In dieser Summe sind neben den festen Liquiditätskrediten (7,0 Mio. EUR) auch die liquiden Mittel des Eigenbetriebes

„Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 1.630.830,01 EUR enthalten. Die in Anspruch genommenen Bestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ werden verzinst.

Im Prüfungszeitraum wurde der festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten. Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die Liquidität unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite durchgehend gesichert war. Die zur Zahlungssicherung aufgenommenen Kredite waren in ihrer Höhe plausibel.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten; diese umfassen die Ermittlung des Bedarf der Aufnahme, die buchungstechnische Abwicklung, die formelle Angebotseinholung und die Tilgungsverpflichtung. Diese Regelungen wurden eingehalten.

3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Die Stadt Helmstedt hat vier Zahlstellen eingerichtet. Es handelt sich um die Zahlstellen Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten, Einwohnermeldewesen und Personenstandswesen sowie die Zahlstelle Waldbad Birkerteich. Die Einrichtung war auch aus Prüfungssicht notwendig. Im Zuge der Prüfung wurden die Zahlstellen überprüft.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der frühere Handvorschuss Touristik ist in die Zahlstelle Einwohnermeldewesen integriert worden. Die Zahlstelle Waldbad Birkerteich bestand zum Prüfungszeitpunkt saisonbedingt nicht.

Im Einwohnermeldewesen wird ein neues Zahlstellenverfahren (Modul Gebührenkasse des Einwohnermeldewesen-Verfahrens MESO) eingesetzt; dieses war zum Prüfungszeitpunkt erst rund vier Wochen im Einsatz. Eine Freigabe liegt noch nicht vor und ist nachzuholen.

Neben Barzahlungen kann damit nun auch eine Zahlung mittels EC-Karte erfolgen; die entsprechenden Beträge werden dem Bankkonto der Stadt gutgeschrieben.

Es erfolgt ein täglicher Abschluss dieses Zahlungssystems; entsprechende Geldbeträge werden auf das Konto der Stadtkasse bei der Volksbank eingezahlt. Die Zuordnung der einzelnen Beträge auf die jeweiligen Sachkonten erfolgt über eine Schnittstelle zwischen dem Zahlstellenverfahren und dem Kassenverfahren newsystem® kommunal. Die Schnittstelle war zum Zeitpunkt der Kassenprüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten noch nicht in Betrieb; diese wurden jedoch dem Vernehmen nach zwischenzeitlich bereinigt. Die entsprechenden Buchungsvorgänge werden im Rahmen einer zukünftigen Kassen- bzw. Jahresabschlussprüfung einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

Die Zahlstelle Personenstandswesen wies einen um 10,00 EUR höheren Bestand aus als der zugehörige im Rahmen der Prüfung erstellte Zwischenabschluss der Registrierkasse. Nach Aussage der Beschäftigten des Standesamtes handelt es sich dabei um eine noch nicht eingebuchte Urkunde. Die entsprechende Buchung wurde nachgeholt.

Die übrigen Zahlstellen werden regelmäßig, spätestens mit dem Erreichen des maximal zulässigen Bestandes von 800,00 EUR, abgerechnet und der entsprechende Bestand auf das Bankkonto eingezahlt.

Es sind 19 Handvorschüsse eingerichtet, die in der Anlage 5 zur Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO aufgeführt sind.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktleiter. Von ihr/ihm ist jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung durchzuführen. Die zum Zeitpunkt der Kassenprüfung noch offenen

Handvorschussprüfungen wurden innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen und dem RPA nachgewiesen.

Insgesamt belief sich der Bestand in den festgestellten Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüssen auf 2.874,50 EUR.

3.6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurden Kredit- und Debitkarten eingesetzt. Die Stadt hatte für die Nutzung von Kreditkarten besondere Vorschriften erlassen. Diese wurden vollständig beachtet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Es besteht eine Kreditkarte, die vom Fachbereich IT für Online-Beschaffungen benutzt wird; die entsprechende Kreditkarten-Nummer ist daher den dortigen Mitarbeitern bekannt. Die Karte selbst wird in der in Stadtkasse im Verwahrgeless aufbewahrt.

Die Zahlstelle Waldbad Birkerteich verfügt während des Saisonbetriebes über eine Debitkarte zur Einzahlung der Einnahmen, die außerhalb der Betriebssaison in der Stadtkasse aufbewahrt wird.

3.6.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 Abs. 5 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Helmstedt wurde dieses Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die Stadt macht bei Auszahlungen auch von Schecks Gebrauch. Die bereits verwendeten Schecks wurden in die Kontrollliste eingetragen. Das Scheckheft war vollständig. Die Ausgabe von Barschecks wurde von den Empfängern auf der Anordnung quittiert. Die Einlösung der Schecks wurde überwacht.

3.6.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechenden offenen Posten.

Die Stadt akzeptiert bei Einzahlungen auch Schecks. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Annahme von Schecks enthalten. Diese Regelungen wurden eingehalten. War die Eindeutigkeit der Empfangsberechtigung gegeben, wurde unverzüglich die Zahlungsanweisung bei der anweisungsberechtigten Stelle eingeholt; andernfalls erfolgt die Ermittlung per Mail an die in Frage kommenden Dienststellen.

Die quittierten Einnahmen stimmten mit den Buchungen in der Kasse überein.

Die Stadt Helmstedt hat in Abschnitt F der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO Regelungen für Niederschlagung, Stundung, Erlass von Ansprüchen von Ansprüchen erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten. Insbesondere soll danach eine angemessene Verzinsung der gestundeten Forderungen erfolgen. Die Höhe und Anzahl der Raten ist angemessen zu vereinbaren bzw. festzusetzen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Eine im Haushaltsjahr der Kassenprüfung fällige Gewerbesteuerforderung wurde abweichend von den vorgenannten Regelungen behandelt; vgl. Bz. 2.3.1 des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Helmstedt vom 26.01.2015.

3.7 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Aufgabengebiet Vollstreckung sind inklusive des Vollstreckungsbeamten vier Kassenbedienstete eingesetzt.

Offene und fällige Forderungen bestehen entsprechend der Liste *Debitor - Offene Posten* vom 17.12.2015 in Höhe von 493.676,87 EUR. Wesentliche Forderungen sind dabei diverse Gewerbesteuerrückstände (im Falle eines Schuldners im Gesamtbetrag von insgesamt rund 55.500 EUR für mehrere Jahre, die aus einer Neufestsetzung resultieren und zwischenzeitlich im Rahmen eines Insolvenzverfahren als Forderung angemeldet wurden), Verwaltungsgebühren für Baugenehmigungen, Bußgelder sowie Erstattung von Bestattungskosten.

In der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO i.V.m. der Dienstanweisung Vollstreckungswesen sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet.

Der Durchführung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens ist die Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen vorweggeschaltet. Die Schuldner werden vor Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nochmals schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird durch Einsatz der Software newsystem® kommunal unterstützt. Die Nebenforderungen werden durch dieses Softwareverfahren berechnet. Die offenen Forderungen werden nach vier Wochen an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht. Eine Kleinbetragsbereinigung findet statt.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Niederschlagung enthalten. Diese Regelungen wurden eingehalten. Die Prüfung der Einziehbarkeit der niedergeschlagenen Forderungen findet jährlich statt.

3.8 Anweisungen

Zahlungen dürfen (bis auf wenige Ausnahmen nach Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO) nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen waren aufgrund derartiger Anweisungen erfolgt. Den Kassenanordnungen waren buchungsbegründende Unterlagen beigelegt. Die Ablage erfolgte in der Kasse. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

Die vorhandenen Personenkonten wurden, wenn notwendig, aktualisiert. Die erteilten Zahlungsanweisungen enthielten die gemäß Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO geforderten Mindestangaben. Die Zahlungen wurden durch begründende Unterlagen belegt.

Die Kasse hat auch nicht zahlungswirksame Buchungen nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Anweisung zu tätigen. Die Prüfung hat hier keine Beanstandungen ergeben.

Die Kasse kann gemäß Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO angewiesen werden, Einzugsermächtigungen zu erteilen. Die hierzu erforderlichen Vorschriften wurden von der Kasse eingehalten.

Zur fristgemäßen Zahlung oder ggf. Inanspruchnahme von gewährten Skonti ist die unverzügliche Erteilung von Zahlungsanweisungen unerlässlich. Die geprüften Auszahlungen erfolgten fristgerecht. Angebotene Skonti wurden in Anspruch genommen. Erteilte allgemeine Zahlungsanweisungen enthielten die gemäß

Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben. Die allgemeinen Zahlungsanweisungen wurden ausschließlich für berechtigte Zahlungsvorfälle erteilt.

Buchungen müssen gemäß Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO belegt werden. Da es hier keine weitere Einschränkung gibt, trifft dies auch auf Buchungen ohne Zahlungsanweisung zu. Hierbei hat die Kasse die entsprechenden Belege zu fertigen; dies betrifft im Wesentlichen die haushaltsunwirksamen Buchungen, Durchlaufende Posten, Amtshilfeersuchen. Dies wurde in der Kasse umgesetzt.

3.9 Verwahrgeless

Die Kasse hat ein Verwahrgeless eingerichtet. Die sichere Verwahrung von Wertgegenständen dort ist gewährleistet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt. Die Quittierung von Ausgabe oder Annahme von Wertgegenständen erfolgt.

Das Verzeichnis über die im Verwahrgeless befindlichen Vermögensgegenstände war zutreffend.

Die sich im Verwahrgeless befindlichen Sparbücher wurden für die Mietkaution des Ratskellers und die Johannes-Waisenhaus-Stiftung angelegt. Barabhebungen sind hier unzulässig; die Sparbücher tragen einen entsprechenden Sperrvermerk. Die Sparbücher werden jährlich am Jahresende zur Zinsgutschrift vorgelegt. Die Zinsgutschrift wurde in der Kasse ordnungsgemäß gebucht.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Laut Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist das Verwahrgeless jährlich vom Produktleiter 132 zu prüfen; die entsprechende Prüfung erfolgte am 17.12.2015.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 153 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG bei der Stadt Helmstedt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist,
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- die unter den Bz. 2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.3, 3.5 und 3.9 getroffenen Feststellungen zu beachten sind und
- die unter den Bz. 2.1 gegebenen Hinweise beachtet werden sollten.

Helmstedt, den 11.04.2016

Referat (R) – Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 13 (2015)

gez. Daether

(Daether)

Kreisamtmann

5. Anhang

5.1 Kassenbestandsnachweis

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse Helmstedt

aus Anlass einer unvermuteten Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 17.12.2015

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse lt. Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015	
Barbestand am 17.12.2015	1.792,00 €
- noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
+ noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Bargeld insgesamt	1.792,00 €

2. unbare Bestände	
Bankkto.	Nord/LB
	IBAN DE03 2505 0000 0005 8020 95
	Kontoauszug vom 16.12.2015
	-6.024.021,51 €
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015
	+Einzahlungen
	0,00 €
	-Auszahlungen
	40.898,02 €
	Differenz (E-A)
	-40.898,02 €
	Tatsächlicher Bestand
	-6.064.919,53 €
Bankkto.	Volksbank Helmstedt
	IBAN DE34 2719 0082 0001 9895 00
	Kontoauszug vom 16.12.2015
	33.507,98 €
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015
	+Einzahlungen
	0,00 €
	-Auszahlungen
	107,99 €
	Differenz (E-A)
	-107,99 €
Kassenistbestand:	-6.029.727,54 €

II. Kassensollbestand	
lt. Tagesabschluss Nr. 1737 vom 17.12.2015	
Einzahlungen Finanzrechnung	357.988.106,86 €
Auszahlungen Finanzrechnung	364.017.834,40 €
Summe Finanzrechnung	
=Kassensollbestand (Buchungsbestand):	-6.029.727,54 €

III. Abschließende Feststellung	
Kassensollbestand nach Ziffer II.	-6.029.727,54 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.	-6.029.727,54 €
Es ergibt sich somit	
-eine Übereinstimmung	x
-ein Kassenüberschuss	
-ein Kassenfehlbetrag	